

### **Erläuterungen:**

Die vorgeschlagenen Änderungen im Universitätsgesetz 2002 und im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz betreffen die neue Ausbildung für Lehrer/innen und Pädagog/innen:

Im Rahmen mehrerer Expertengruppen und Stakeholderkonferenzen wurde ein Konzept für eine neue Ausbildung der Pädagoginnen und Pädagogen in Österreich entwickelt. Neben einem Bachelorstudium in der Länge von 8 Semestern (240 ECTS-Anrechnungspunkten) wurde das Masterstudium als notwendige Weiterqualifizierung der Lehrerinnen und Lehrer erachtet. Zur Umsetzung dieses Vorhabens haben Universitäten und Pädagogische Hochschulen eng zu kooperieren.

Es sind daher im Universitätsgesetz 2002 die notwendigen studienrechtlichen Anpassungen vorzunehmen, im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz ist ein „Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung“ einzurichten.

Ziel ist es, mit der neuen Ausbildung die Pädagog/innen bzw. Lehrer/innen jeweils bestmöglich für die in Österreich vorhandenen Schularten (Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, AHS, berufsbildende Schulen etc.) auszubilden. Um die Flexibilität des Einsatzes der Pädagog/innen bzw. Lehrer/innen und die Übergänge zwischen den Schulstufen und Schularten zu erleichtern, wurden große „Lehrämter für größere Altersbereiche“ konzipiert.

**Kosten:**

Für die studienrechtlichen Änderungen im Universitätsgesetz 2002 sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten, die Kosten (Personal- und Sachaufwand) der Geschäftsstelle des Rates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung werden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur je zur Hälfte getragen.

### **Zu Artikel I**

#### **Allgemeiner Teil:**

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Damit die Universitäten die die neue Ausbildung für Lehrer/innen und Pädagog/innen umsetzen können sind die entsprechenden studienrechtlichen Bestimmungen anzupassen.

#### **Besonderer Teil:**

##### **Zu Z 1 und 2 (§ 2 Z 5 und § 3 Z 5):**

Durch die Aufnahme der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung in die leitenden Grundsätze und die Aufgaben der Universitäten wird auf die Bedeutung dieser Ausbildung hingewiesen.

##### **Zu Z 3 (§ 13 Abs. 2 Z 1):**

Für neu eingerichtete Lehramtsstudien bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen muss eine positive Stellungnahme seitens des Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung vorliegen, um Gegenstand von Leistungsvereinbarungen zwischen der jeweiligen Rektorin oder dem jeweiligen Rektor und der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sein zu können.

##### **Zu Z 4 (§ 51 Abs. 2):**

Diese Norm enthält die Legaldefinition für Induktionslehrveranstaltungen.

##### **Zu Z 5 (§ 54 Abs. 3):**

Durch diese Bestimmung wird es den Universitäten ermöglicht, auf vierjährige (240 ECTS-Anrechnungspunkte umfassende) Bachelorstudien aufbauende einjährige (60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassende) Masterstudien anzubieten. Bachelorlehramtsstudien bzw. Studien für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen umfassen 240 ECTS-Anrechnungspunkte; für diese ist die Einholung eines Gutachtens zur Feststellung der Beschäftigungsfähigkeit nicht erforderlich. Weiters wird geregelt, dass Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen haben.

**Anforderungen an die Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen im Elementar-, Primar-, und Sekundarbereich gemäß Ministerratsbeschluss:****Elementar- und/oder Primarbereich**

- Bachelorstudium im Umfang von 240 ECTS; davon:
  - 40-50 ECTS für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen;
  - 120-130 ECTS für Elementar- und Primarstufenpädagogik und -didaktik mit Schwerpunkt im jeweiligen Altersbereich (Elementar- oder Primarstufe);
  - 60-80 ECTS Schwerpunktsetzung (z. B. in einem Bildungsbereich, in Inklusiver Pädagogik, in Bilingualer Pädagogik usw.);
  - pädagogisch-praktische Studien sind zu integrieren;

Maximal 60 ECTS können für eine Ausbildung im Elementarbereich (BAKIP) angerechnet werden.

- Absolvierung einer begleiteten ein- bis zweijährigen Induktion mit positiver Beurteilung, davon 15 ECTS für begleitende Lehrveranstaltungen, die für ein Masterstudium angerechnet werden können;
- für eine dauerhafte Anstellung ist ein Masterstudium mit Bezug zur pädagogischen Tätigkeit und zur Wissenschaft im Umfang von mindestens 60 ECTS zu absolvieren. Der Anteil für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen muss so groß sein, dass zusammen mit dem Anteil im Bachelorstudium mindestens 60 ECTS im Studium enthalten sind. Falls Elementar- und Primarbereich abgedeckt werden sollen, erhöht sich der Aufwand des Masterstudiums auf mindestens 90 ECTS.

**Sekundarstufe (allgemeinbildend)**

- Bachelorstudium im Umfang von 240 ECTS; davon:
  - 40-50 ECTS für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen;
  - jeweils 95-100 ECTS für schulfachbezogene Fachwissenschaften inklusive Fachdidaktik pro Schulfach bzw. 190-200 ECTS für ein kohärentes Fächerbündel
  - oder statt 2. Schulfach Spezialisierungen im Umfang von 95-100 ECTS (z. B. in Inklusiver Pädagogik, in Bilingualer Pädagogik, in Medienpädagogik usw.);
  - pädagogisch-praktische Studien sind zu integrieren;
- Absolvierung einer begleiteten ein- bis zweijährigen Induktion mit positiver Beurteilung, davon 15 ECTS für begleitende Lehrveranstaltungen, die für ein Masterstudium angerechnet werden können;
- für eine dauerhafte Anstellung ist ein Masterstudium mit Bezug zur pädagogischen Tätigkeit und zur Wissenschaft im Umfang von mindestens 90 ECTS zu absolvieren. Der Anteil für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen muss so groß sein, dass zusammen mit dem Anteil im Bachelorstudium mindestens 60 ECTS im Studium enthalten sind. Weiters müssen im Studium mindestens 115 ECTS schulfachbezogene Teile pro Schulfach enthalten sein.

**Quereinsteiger/innen im Bereich der Allgemeinbildung**

Voraussetzungen für den Einstieg in die Pädagog/innen-Ausbildung ist:

- facheinschlägiges Studium an einer tertiären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 180 ECTS.

Danach sind zu absolvieren:

- Bachelorstudium im Ausmaß von 240 ECTS, von denen 150 ECTS durch das facheinschlägige Studium abgedeckt sind. Das verbleibende „Aufbaustudium“ hat somit 90 ECTS zu umfassen, und zwar
  - für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen,
  - für Fachdidaktik;
  - pädagogisch-praktische Studien müssen enthalten sein.

Von den 90 ECTS können 30 durch eine mindestens einjährige berufliche Praxis mit pädagogischen Tätigkeitsanteilen ersetzt werden.

- eine begleitete Induktion mit positiver Beurteilung;
- für eine dauerhafte Anstellung ist ein Masterstudium mit Bezug zur pädagogischen Tätigkeit und zur Wissenschaft im Umfang von mindestens 60 ECTS zu absolvieren.

Das Aufbaustudium kann nach einer Eignungsfeststellung, bei der die pädagogisch-praktische Eignung besonders überprüft wird, auch berufsbegleitend absolviert werden.

#### **Berufsbildende Pädagog/innen mit nicht-tertiärer Fachausbildung**

Voraussetzungen für den Abschluss der Pädagog/innen-Ausbildung sind:

- eine facheinschlägige Berufsabschlussprüfung oder gleichzuhaltende Eignung (z. B. Meisterprüfung, Konzessionsprüfung, Abschluss einer facheinschlägigen BHS usw.),
- eine in der Regel mindestens 3-jährige facheinschlägige Berufspraxis (Ausnahmen sind in einer Verordnung zu regeln).

Zusätzlich sind zu absolvieren (die genannten Voraussetzungen ersetzen falls erforderlich die Studienberechtigungsprüfung):

- Bachelorstudium im Ausmaß von 240 ECTS, wovon maximal 180 ECTS durch die einschlägige Berufsausbildung und eine entsprechende Berufspraxis ersetzt werden können; davon:
  - mindestens 60 ECTS für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (davon 30 ersetzbar, sofern eine Berufspraxis mit pädagogischen Anteilen vorliegt),
  - mindestens 120 ECTS für berufsfachliche Grundlagen (zur Gänze ersetzbar, sofern eine mindestens dreijährige facheinschlägige Berufspraxis vorliegt; sonst maximal 60 ersetzbar),
  - mindestens 60 ECTS für Fachdidaktik (davon 30 ersetzbar, sofern eine Berufspraxis mit pädagogischen Anteilen vorliegt);
  - pädagogisch-praktische Studien müssen enthalten sein;
- eine begleitete Induktion mit positiver Beurteilung; die begleitenden Lehrveranstaltungen (15 ECTS) sind Teil des Bachelorstudiums (als allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen oder Fachdidaktik);
- für eine dauerhafte Anstellung ist in der Regel ein Masterstudium mit Bezug zur pädagogischen Tätigkeit und zur Wissenschaft im Umfang von mindestens 60 ECTS zu absolvieren. Für bestimmte Verwendungen ist darauf zu verzichten (in einer Verordnung zu regeln). Die freiwillige Absolvierung eines Masterstudiums mit 60 ECTS ist aber zu fördern.

Das Lehramtsstudium kann nach einer Eignungsfeststellung, bei der die pädagogisch-praktische Eignung besonders überprüft wird, berufsbegleitend absolviert werden.

#### **Berufsbildende Pädagog/innen mit tertiärer Fachausbildung**

- Voraussetzungen für den Abschluss der Pädagog/innen-Ausbildung sind:
- facheinschlägiges Studium an einer tertiären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 240-300 ECTS (Unterschiede nach Fächern möglich, kann durch Verordnung geregelt werden);
- eine mindestens 3-jährige facheinschlägige Berufspraxis.

Zusätzlich sind zu absolvieren:

- Bachelorstudium im Ausmaß von 240 ECTS, von denen 180 ECTS durch das facheinschlägige Studium und die facheinschlägige Praxis abgedeckt sind. Das verbleibende „Aufbaustudium“ hat somit 60 ECTS zu umfassen, und zwar
  - für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen,
  - für Fachdidaktik;
  - pädagogisch-praktische Studien müssen enthalten sein;
- eine begleitete Induktion mit positiver Beurteilung. Die begleitenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 ECTS sind Teil des Aufbaustudiums (als allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen oder Fachdidaktik).

Das Aufbaustudium kann nach einer Eignungsfeststellung, bei der die pädagogisch-praktische Eignung besonders überprüft wird, berufsbegleitend absolviert werden. Ein pädagogisches Masterstudium im Umfang von 60 ECTS kann angeschlossen werden.

### **Berufsbildende Pädagog/innen mit tertiärer Fach- und Pädagogikausbildung**

Die Ausbildung muss umfassen:

- ein Studium oder eine Studienkombination im Ausmaß von 300 ECTS; in diesem müssen 60 – 90 ECTS für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen und Fachdidaktik einschließlich pädagogisch-praktischer Studien enthalten sein;
- eine mindestens 1-jährige begleitete Induktion;
- eine mindestens 2-jährige facheinschlägige Berufspraxis; diese kann durch ein längeres Studium bzw. eine längere Studienkombination von 360 ECTS mit inkludierter Berufspraxis ersetzt werden.

Diese Ausbildungsform trifft derzeit auf das Studium der Wirtschaftspädagogik und auf Studien der Agrar- und Umweltpädagogik zu. Weitere ähnliche Studien könnten entwickelt werden.

#### **Zu Z 6 (§ 54 Abs. 5 erster Satz):**

Mit dieser Bestimmung wird normiert, dass Curricula zu Studien für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen auch dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Abgabe einer Stellungnahme vorzulegen sind. Beim Entfall der Wortfolge „und dem Universitätsrat“ handelt es sich um eine legistische Richtigstellung.

#### **Zu Z 7 (§ 54 Abs. 6a, 6b und 6c):**

Praxisveranstaltungen dienen der praxisorientierten Anwendung pädagogischer und fachdidaktischer Methoden. Der Abschluss von Kooperationsabkommen zwischen Universitäten und Schulen (Kooperationsschulen) ist möglich. Sollten Lehramtsstudien für Volksschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen oder Berufsschulen von Universitäten angeboten werden, ist dies nur gemeinsam mit einer oder mehreren Pädagogischen Hochschulen möglich.

#### **Zu Z 8 und 9 (§ 63 Abs. 1 Z 6 und Abs. 12):**

Für die Zulassung zu Studien betreffend das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen sollen Aufnahmeverfahren bzw. Auswahlverfahren zur Feststellung der Eignung durchgeführt werden. Diese dienen der Überprüfung von leistungsbezogenen und pädagogischen Kriterien.

## **Zu Artikel II**

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Es soll, gemeinsam von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur ein „Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung“ eingerichtet werden, der aus Expertinnen und Experten aus dem Bereich des nationalen bzw. internationalen Hochschulwesens besteht und der folgende Aufgaben hat:

1. Beobachtung und Analyse der Entwicklung der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung in Österreich unter Bedachtnahme auf europäische und internationale Entwicklungen sowie Erarbeitung von Vorschlägen zu deren Weiterentwicklung,
2. Beratung der Bundesministerinnen und der Bundesminister sowie der hochschulischen Bildungseinrichtungen in Angelegenheiten der Qualitätssicherung und Bedarfsfragen,
3. Studienangebotsspezifische Prüfung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung von Pädagogischen Hochschulen allenfalls unter Hinzuziehung einer dafür international anerkannten unabhängigen Hochschul-Qualitätssicherungseinrichtung (z. B. Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, Centrum für Hochschulentwicklung Gütersloh, Institut für Forschungsinformation und Qualitätssicherung Berlin),
4. Stellungnahme im Rahmen der Curricula-Begutachtungsverfahren zu den Curricula der Lehramtsstudien hinsichtlich der Umsetzung der berufsrechtlichen Vorgaben (insbesondere des Kompetenzkatalogs, des Qualifikationsprofils, die entsprechende Berücksichtigung von im Schulorganisationsgesetz 1962 in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben der Schularten und der Anstellungserfordernisse), sowie
5. jährliche Veröffentlichung eines Berichts über den aktuellen Stand der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung in Österreich.

Die Festlegung der Prüfkriterien des Qualitätssicherungsrates erfolgt durch die Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und die Bundesministerin oder dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur gemeinsam. Der Qualitätssicherungsrat soll in seiner Geschäftsführung durch eine Geschäftsstelle unterstützt werden, wobei der Personal- und Sachaufwand vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sowie vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur je zur Hälfte getragen werden soll. Dem Qualitätssicherungsrat dürfen keine Mitglieder oberster Organe, keine Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, keine Funktionärinnen und Funktionäre politischer Parteien sowie keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Bundesministerien angehören. Unter Funktionärinnen und Funktionäre einer politischen Partei sind Personen zu verstehen, die eine leitende Funktion auf Bundes- oder Landesebene entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Bundes- oder Landesorganisationsstatute oder anderer vergleichbarer Vorschriften politischer Parteien bekleiden. Weiters wird normiert, dass die Mitglieder des Qualitätssicherungsrates weisungsfrei sind und dass der Rat zur Hälfte aus Frauen und Männern bestehen soll. Ebenso wird normiert, dass mindestens zwei Mitglieder über eine einschlägige internationale Berufserfahrung verfügen müssen.

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria hat durch ein Audit die Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen insbesondere zur Prüfung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung festzustellen.

Der Qualitätssicherungsrat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen und eine Mehrjahresplanung zu erstellen. Beide (Geschäftsordnung und Mehrjahresplan) bedürfen der Genehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und der Bundesministerin oder des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur und ist zu veröffentlichen. Ebenso sind sämtliche Entscheidungen der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Kenntnis zu bringen und auch zu veröffentlichen.